

03.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - Inzu **Punkt ...** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14.03.03

Verordnung über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung - PTKAuskV)

ADer federführende **Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 PTKAuskV

In § 1 sind nach dem Wort "Postdienstleistungen" die Wörter "für die Öffentlichkeit" zu streichen.

Begründung:

Anders als in der Terminologie des TKG kennt das Postgesetz diesen Begriff nicht, sondern unterscheidet ausschließlich zwischen Postdienstleistungen als gewerbliche und Postdiensten als geschäftsmäßige Angebote. Die Begriffsergänzung "für die Öffentlichkeit" gründet auf einer Besonderheit im Telekommunikationsrecht und ist im Postbereich, in dem sich das gewerbliche Angebot stets an einen beliebigen Personenkreis richtet, nicht relevant.

...

2. Zu § 1 PTKAuskV

In § 1 ist in der letzten Zeile die Angabe "(BGBI. I S. 1529)" durch die Angabe "(BGBI. I S. 1529, 1531)" zu ersetzen.

3. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 PTKAuskV

In § 2 Abs. 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. auf Störungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Kunden haben, wenn in den Fällen des § 1 des PTSG das Mindestangebot nach § 4 Postsicherstellungsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBI. I S. 1535), geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBI. I S. 1529, 1531) und nach § 2 der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung vom 26. November 1997 (BGBI. I S. 2751), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBI. I S. 1529, 1533), nicht mehr gewährleistet ist.“

Begründung:

Um die kontinuierliche Reihenfolge zu wahren, sollte die TKSiv im Text nach der PSV aufgeführt werden.

Während auf § 2 der TKSiv Bezug genommen ist, fehlt in der PSV die Angabe des § 4.

4. Zu § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 PTKAuskV

In § 2 Abs. 4 ist in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „worden“ zu streichen.

Begründung:

Die Auskunftspflichten der Unternehmen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung, ohne dass dazu ein besonderer Verpflichtungsakt erforderlich ist. Dies sollte auch im Verordnungstext zum Ausdruck kommen.

B

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.